Genossenschaftsrecht, Genossenschaftswesen Berufliche Bildung und Personalentwicklung



Verteiler:

Vorstand des GdW Verbandsrat des GdW Konferenz der Verbände BAG der Wohnungsgenossenschaften BAG der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung FA Recht 08.05.2023 Za/Mey

Telefon: +49 30 82403-126 E-Mail: zabel@gdw.de

Aktuelle Rechtsfragen zur GdW Mustersatzung sowie zu den Rechtsfolgen beim Tod eines Genossenschaftsmitgliedes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GdW Fachausschuss Recht hat sich in seiner letzten Sitzung am 27.04.2023 mit verschiedenen Rechtsfragen in Bezug auf die Anwendung des GdW Mustersatzungen beschäftigt.

Des Weiteren hat der FA Recht ein Positionspapier zu den Rechtsfolgen beim Tod eines Genossenschaftsmitgliedes in Bezug auf Mitgliedschaft, Geschäftsanteil sowie Geschäfts- und Auseinandersetzungsguthaben verabschiedet. Mit diesem Rundschreiben geben wir Ihnen die Positionen und Handlungsempfehlungen des FA Recht zur Kenntnis.

1 Einberufungsfrist zur Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung nach der GdW Mustersatzung

In der Praxis haben sich verschiedene Fragen zum Umgang mit Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Fristberechnung zur Einberufung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung gestellt; dies insbesondere in den Fällen, in denen am Anfang oder am Ende der Frist ein Sonn- oder Feiertag steht.

Die GdW Mustersatzung enthält in Bezug auf die Einberufung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung eine sog. Zwischenfrist. Gemäß § 33 Abs. 2 GdW Mustersatzung muss <u>zwischen</u> dem Tag der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß § 33 Abs. 6 als zugegangen gilt oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenen Blattes ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Im Rahmen der Überarbeitung der Mustersatzung im Jahr 2022 wurde klargestellt, dass weder der Tag der Mitglieder- oder Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenen Blattes mitgerechnet werden.

Telefon: +49 30 82403-0

Telefax: +49 30 82403-199 E-Mail: mail@gdw.de

Internet: www.gdw.de

Brüsseler Büro des GdW

Telefon: +32 2 5 50 16 11 Telefax: +32 2 5 03 56 07

3, rue du Luxembourg 1000 Bruxelles, BELGIEN Da die Mustersatzung Sonn- und Feiertage bei der Fristberechnung nicht ausschließt, hat sich der GdW FA Recht in konsequenter Umsetzung dieser Zwischenfrist darauf verständigt, dass Samstage sowie Sonn- und Feiertage bei Anwendung der Regelungen in der GdW Mustersatzung innerhalb der Zwischenfrist mitgezählt werden; unabhängig davon, ob diese am Ende oder am Anfang dieser Zwischenfrist stehen.

2 Erforderliche Angaben bei der Einberufung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung

Unabhängig davon, ob die Neuregelungen in der GdW Mustersatzung zu den neuen Versammlungsformen bereits in die eigene Satzung integriert wurden, sind bei der Einberufung zur Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung von Gesetzes wegen bestimmte Angaben zu machen. Diese im Folgenden näher bezeichneten Angaben hat der Gesetzgeber deshalb verpflichtend vorgeschrieben, weil die alternativen Versammlungsformen auch ohne mögliche Satzungsregelungen gewählt werden können.

Bei der Einberufung ist nicht nur die Tagesordnung bekanntzumachen, sondern gemäß § 46 Abs. 1 GenG auch die Form der Versammlung und – sofern eine Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt wird – die Form der Erörterungsphase.

Sofern eine virtuelle, hybride oder gestreckte Versammlung durchgeführt wird, sind gemäß § 46 GenG ferner die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekanntzumachen.

Diese Angaben müssen bei jeder Einberufung erfolgen, unabhängig davon, ob dies in der Satzung vorgesehen ist oder nicht.

> Vgl. dazu auch GdW-Arbeitshilfe 88 Band 2, S. 44 f.

Zwar lässt sich auch vertreten, dass es ausreichend ist, wenn die Angaben, insbesondere die Form der Versammlung, aus den bekanntgemachten Informationen erkennbar sind. Bei künftigen Einberufungen sollten diese Angaben dennoch vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich erfolgen. Dies heißt bspw. auch, dass im Falle einer normalen Präsenzversammlung unabhängig von der Angabe des Versammlungsortes zur Sicherheit explizit die Form der Versammlung genannt werden sollte.

Beispiel:

Die diesjährige Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung findet als Präsenzversammlung am um an folgendem Versammlungsort statt:

Sofern bereits einberufen wurde, ohne die Form der (Präsenz)Versammlung explizit zu benennen, ist es nach Ansicht des FA Recht vertretbar, die Versammlung dennoch durchzuführen.

3 Erforderliche Angaben in der Niederschrift

Die vorstehenden neuen Angaben in Bezug auf die Einberufung müssen auch in der Niederschrift vermerkt werden. Auch dies gilt – unabhängig von einer Satzungsregelung – von Gesetzes wegen, vgl. § 47 GenG.

Künftig muss die Niederschrift daher neben Ort und Tag auch die Form der Versammlung sowie im Falle eines gestreckten Verfahrens zusätzlich die Form der Erörterungsphase enthalten.

Im Falle eines gestreckten Verfahrens ist der Tag der Versammlung der Beginn der Erörterungsphase (vgl. § 32c Abs. 2 Satz 2 GdW Mustersatzung). Da die Mitgliederversammlung in diesem Fall über einen gestreckten Zeitraum hinweg stattfindet, kann dies auch zusätzlich in der Niederschrift vermerkt werden.

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer Versammlung im gestreckten Verfahren wird gänzlich auf einen physischen Versammlungsort verzichtet. In diesen Fällen gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung.

Vgl. dazu auch GdW-Arbeitshilfe 88 Band 2, S. 56 f.

4 Regelung zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Bereits im Rundschreiben vom 14.12.2022 haben wir darauf hingewiesen, dass Jahresabschlüsse mit Geschäftsjahresbeginn ab 01.01.2022 elektronisch bei der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister eingereicht werden müssen.

Im Rundschreiben vom 14.12.2022 haben wir auch auf eine entsprechende Anpassung der Satzung bei nächster Gelegenheit hingewiesen. Da § 43 Abs. 2 GdW Mustersatzung auf die gesetzliche Regelung in § 339 HGB verweist, ist diese Vorschrift von Gesetzes wegen zu beachten, sodass eine Änderung des Satzungstextes aktuell nicht zwingend erforderlich ist.

In § 11 Abs. 3 der GdW Mustergeschäftsordnung für den Vorstand findet sich eine dem § 43 Abs. 2 GdW Mustersatzung entsprechende Regelung. Daher gelten insoweit die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Eine zwingende Änderung von § 11 Abs. 3 der (Muster)Geschäftsordnung ist aktuell nicht erforderlich, sollte aber bei der nächsten Gelegenheit erfolgen.

5 Liste der gewählten Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung

Nach der im Jahr 2017 erfolgten Änderung von § 43a Abs. 6 GenG ist eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen (vgl. auch § 31 Abs. 9 GdW Mustersatzung Vertreterversammlung).

Gemäß § 7 Abs. 1 der GdW Musterwahlordnung ist dem Wahlvorschlag unter anderem auch eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen "Datenschutzhinweise Vertreterwahl" zur Kenntnis genommen hat. Zu diesen Datenschutzhinweisen hat der GdW FA Recht auch ein Muster entwickelt, welches im GdW Mitgliederbereich (Netzwerkwohnungswirtschaft – tixxt) abrufbar sowie beim Haufe Verlag bestellbar ist.

In diesen Datenschutzhinweisen wird unter Ziffer 4 auf die Regelung des § 43a Abs. 6 GenG hingewiesen. Ergänzend wird in der Fußnote darauf hingewiesen, dass die Liste entweder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen ist.

Insoweit wird von einem Datenschutzbeauftragten die Ansicht vertreten, diese Fassung der Datenschutzhinweise könnte die Unternehmen dazu verleiten, Datenschutzverstöße zu begehen, indem sie die Liste nicht in einem geschützten Bereich auf der Internetseite zur Verfügung stellen, sondern im öffentlichen Bereich. Eine Bereitstellung über die Webseite sei nur dann zulässig, wenn es einen geschützten Bereich gibt, zu dem nur die Mitglieder einen Zugang besitzen, und die Liste dort eingestellt wird.

Der GdW FA Recht teilt diese Rechtsauffassung nicht. Zwar gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit, jedoch ist § 43a Abs. 6 GenG *lex specialis* und der Gesetzgeber hat die Begrenzung auf den Mitgliederbereich auch nicht als zwingend angesehen, weder im Gesetzeswortlaut noch in der Begründung, vgl. dazu BT-Drs. 18/11506, S. 29:

"Da Zweck der Regelung ist, dass die Mitglieder die gewählten Vertreter erreichen können, reicht es aus, wenn die betreffenden Informationen in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Internetseite eingestellt werden, d. h. nicht für externe Besucher der Internetseite sichtbar sind."

Es reicht demnach aus, im internen Bereich einzustellen, zwingend ist dies nicht.

Unternehmen, die bisher noch keinen geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage eingerichtet haben, müssen diesen nach Ansicht des FA Recht nicht extra einrichten, um die Liste dort einzustellen. Eine Einstellung der Liste im öffentlichen Bereich wäre ebenso datenschutzkonform.

Denjenigen Unternehmen, die bereits einen geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage eingerichtet haben, wird jedoch empfohlen, die Liste mit den Daten zu den gewählten Vertretern (ausschließlich) in diesem Bereich einzustellen, um vorsorglich mögliche datenschutzrechtliche Angriffspunkte zu vermeiden.

➤ Vgl. dazu auch GdW-Arbeitshilfe 82 Band 1, S. 62 f.

6 Tod eines Genossenschaftsmitgliedes – Rechtsfolgen in Bezug auf Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Geschäfts- und Auseinandersetzungsguthaben

In der genossenschaftlichen Praxis häufen sich Fragen dahingehend, wem der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zusteht bzw. an wen die Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben zu zahlen hat, wenn das entsprechende Genossenschaftsmitglied verstorben ist.

Der GdW FA Recht hat insoweit ein Positionspapier erarbeitet, welches wir diesem Schreiben als Anlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Zabel

Anlage